

# VCI-Leitfaden zum Fremdfirmenmanagement und zur Erstellung unternehmensspezifischer Leitfäden für Kontraktoren

## Inhalt

1. Generelle Anmerkungen und Begriffsbestimmungen.....	2
1.1. Anwendungsbereich.....	2
1.2. Begriffsbestimmungen.....	3
2. Kriterien für die Auswahl von Fremdfirmen .....	4
3. Verantwortlichkeiten.....	5
4. Unternehmensspezifischer Fremdfirmenleitfaden und Fremdfirmenmanagement...6	
5. Sichere Durchführung der Arbeit .....	7
5.1. Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeit.....	8
5.2. Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit .....	8
6. Unfallmeldung, -untersuchung .....	8
7. Umgang mit Verstößen.....	9
8. Fremdfirmenbewertung.....	9
9. Anhang 1: Entwurf des Fremdfirmenfragebogens.....	10

*Dieser VCI-Leitfaden zum Fremdfirmenmanagement entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Der Leitfaden wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen die Verfasser und der VCI keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche, weder gegen den Verfasser noch gegen den VCI, geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Schäden vom VCI oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.*

## 1. Generelle Anmerkungen und Begriffsbestimmungen

### 1.1. Anwendungsbereich

Der VCI-Leitfaden zum Fremdfirmenmanagement soll den Mitgliedsunternehmen bei der Erstellung unternehmensspezifischer Fremdfirmenleitfäden und der Auswahl von Fremdfirmen helfen.

Im Sinne von Responsible Care geht es dabei um

- die Gewährung der Arbeits- und Anlagensicherheit durch klare Regeln zum Fremdfirmeneinsatz in der chemischen Industrie,
- die Optimierung der Zusammenarbeit mit den Fremdfirmen und
- die Entwicklung einer gemeinsamen Vorgehensweise zur vergleichbaren Bewertung und Zulassung von Fremdfirmen.

Für den Leitfaden wurden die Erfahrungen aus VCI-Mitgliedsunternehmen gesammelt und zusammengefasst.

**Tabelle 1: Auswahl wesentlicher rechtlicher Grundlagen (nicht erschöpfend)**

Rechtliche Grundlagen (wesentliche Regelungen)
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) <sup>1</sup>
Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) <sup>1</sup>
Siebttes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung (SG7) <sup>1</sup>
Arbeitsmedizinische Vorsorge-Verordnung (ArbMedVV) <sup>1</sup>
Baustellenverordnung (BaustellV) <sup>1</sup>
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) <sup>1</sup>
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) <sup>1</sup>
Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV) <sup>1</sup>
Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) <sup>1</sup>
DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ <sup>2</sup>
DGUV-Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Erhältlich über <http://www.gesetze-im-internet.de/>, ein Angebot des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der juris GmbH

<sup>2</sup> Erhältlich über die Publikationsdatenbank der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, unter <http://publikationen.dguv.de/dguv/>

Die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen stellen die Grundlage des Leitfadens dar und sind generell einzuhalten. Der Leitfaden spricht daher hauptsächlich Themen an, die von den vorhandenen Regelungen nicht bzw. nicht vollständig abgedeckt werden.

Der Leitfaden bezieht sich ausdrücklich nicht auf Leiharbeit/Zeitarbeit nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG).

Dieser Leitfaden beschäftigt sich nicht mit den Grundlagen der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation. Hierfür verweist der VCI auf den GDA ORGAcHeck<sup>3</sup>. Der GDA-ORGAcHeck ist ein von Bund, Ländern, Unfallversicherungsträgern und Sozialpartnern im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie – GDA – gemeinsam erarbeitetes Instrument zur Selbstbewertung der Arbeitsschutzorganisation.

Für Hilfestellungen zu den Themen Prävention und Vermeidung von Arbeitsunfällen verweist der VCI auf die Präventionsstrategie „Vision Zero“ der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI), zu der Handlungshilfen auf der Webseite der BG RCI erhältlich sind<sup>4</sup>.

## 1.2. Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen der DGUV Information 215-830 „Einsatz von Fremdfirmen im Rahmen von Werkverträgen“ (früher BGI 865)<sup>5</sup>.

Fremdfirma im Sinne des Leitfadens ist, wer Aufträge im Rahmen von Werk- oder Dienstverträgen zur selbständigen Durchführung in eigener Verantwortung übernimmt und dabei das Weisungsrecht für seine Arbeitnehmer ausübt.

Im Rahmen des Leitfadens wird unterschieden zwischen Firmen, die

- aufgrund eines Rahmenvertrags ständig eingesetzt werden (hierfür wird der Begriff „Partnerfirmen“ genutzt),
- einzelne Aufträge im Rahmen von Projekten oder Stillständen durchführen,
- zwar z. B. auch über einen Rahmenvertrag, aber nicht direkt in Produktionsanlagen eingesetzt werden (z. B. Wartung von Kopierern)

Die Anforderungen an diese unterschiedlich eingesetzten Firmen sollen entsprechend differenziert werden.

---

<sup>3</sup> [www.gda-orgacheck.de](http://www.gda-orgacheck.de), Broschüre unter [http://www.gda-orgacheck.de/pdf/gda\\_orgacheck.pdf](http://www.gda-orgacheck.de/pdf/gda_orgacheck.pdf)

<sup>4</sup> <http://www.bgrci.de/praevention/vision-zero/medien/>

<sup>5</sup> Zu beziehen im Online-Shop der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) unter <https://www.bghm.de/bghm/online-shop/>

## 2. Kriterien für die Auswahl von Fremdfirmen

Zur Fremdfirmenauswahl soll ein Fragebogen genutzt werden, der sowohl allgemeine als auch SGU<sup>6</sup>-relevante Themenfelder abdeckt.

Partnerfirmen sollten neben dem Fragebogen dem Auftraggeber eine Selbstverpflichtung der Geschäftsführung zur Arbeitssicherheit zusenden.

Für sonstige Fremdfirmen, die nicht im Bereich der Chemieanlagen eingesetzt werden, kann ein reduzierter Fragebogen genutzt werden.

Der Fragebogen gliedert sich in folgende Teilbereiche:

Thema
Allgemeine Angaben zum Unternehmen
Führungsorganisation
SGU-Qualitätsorganisation
Zertifizierungen und Managementsystem
Schulung / Training
Einbindung der Mitarbeiter
Kommunikation
Unfallgeschehen

Der Fragebogen sollte den Partnerfirmen vom Einkauf zugeschickt und im Rahmen des Lieferantenmanagements nachgehalten werden. Die Rücksendung ist Voraussetzung für den Vertragsabschluss bzw. eine Vertragsverlängerung.

Die Auswertung erfolgt anhand eines Punktesystems, das als Ergebnis eine Prozentzahl zur Erfüllung der Anforderungen ergibt. Die Angaben im Fragebogen beziehen sich, soweit sinnvoll, jeweils auf die letzten 3 Jahre. Der Fragebogen wird jährlich ausgefüllt und bewertet.

Aufgrund ähnlicher Gefährdungen bei der Arbeitsausführung ist für Partnerfirmen und Fremdfirmen, die im Rahmen von Projekten oder Stillständen eingesetzt werden, der identische Fragebogen zu nutzen.

Für diese Firmen können der Fragebogen und die sich ergebende Bewertung für eine gegenseitige Anerkennung der Zulassung dienen. Mitgliedsunternehmen, die diese Möglichkeit nutzen möchten, müssen diese Anerkennung gesondert regeln.

Bei Projekten, die mit besonderen Gefährdungen verbunden sind (insbesondere umfangreichen Abbrucharbeiten, Arbeiten in kontaminierten Bereichen oder Bauen im Bestand) sollten zusätzlich zum Fragebogen auch Dokumente (z. B. Ausführungspläne,

<sup>6</sup> Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

Montagekonzepte, Gefährdungsbeurteilungen) zur geplanten Durchführung der Arbeiten erfragt werden. Die vorgeschlagenen Methoden sollten dann ebenfalls bewertet werden.

Für Fremdfirmen, die nicht in Produktionsanlagen oder für Tätigkeiten mit erhöhter Gefährdung eingesetzt werden, kann ein reduzierter Fragebogen genutzt werden.

Sollen von Fremd- bzw. Partnerfirmen Subunternehmen eingesetzt, ist dieses mitzuteilen. Die Subunternehmen sind auf Basis des gleichen Fragebogens zu bewerten bzw. zuzulassen.

### 3. Verantwortlichkeiten

Die sich aus rechtlichen Regelungen ergebenden Verantwortlichkeiten werden von diesem Leitfaden nicht berührt und sind immer einzuhalten. Der Leitfaden beschreibt die darüber hinausgehenden Anforderungen bzw. stellt eine Konkretisierung dar. Die Verantwortung im Tagesgeschäft orientiert sich am Leitfaden DGUV Information 215-830 „Einsatz von Fremdfirmen im Rahmen von Werkverträgen“ (früher BGI 865)<sup>5</sup>.

Dem Einkauf kommt bei der Auswahl der Fremdfirmen eine wichtige Rolle zu, er sollte zunächst der Ansprechpartner für die Fremdfirmen sein. Im Rahmen der Ausschreibung sendet der Einkauf neben der Ausschreibung den unternehmensspezifischen Fremdfirmenleitfaden an mögliche Auftragnehmer. Der Fremdfirmenfragebogen wird ebenfalls vom Einkauf verschickt und von den Fremdfirmen an den Einkauf zurückgeschickt. Der Einkauf sollte darauf achten, dass die Angaben vollständig sind und die erforderlichen Unterlagen vorhanden sind.

Wie im Fragebogen beschrieben, besteht die Erwartung, dass die Geschäftsführungen der Fremdfirmen ein schriftliches Bekenntnis zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz erstellen. Dies soll die Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten seitens der Fremdfirmen beschreiben und stärken.

Die rückgemeldeten Angaben und Unterlagen sollten von Fachleuten kritisch hinterfragt werden, besonders dann, wenn für einzelne Themenbereiche sehr unterschiedliche Bewertungen erreicht werden. Falls erforderlich, ist zur weiteren Klärung die Fremdfirma direkt anzusprechen.

Bei Projekten oder Stillständen größeren Umfangs sollte eine Projektorganisation etabliert werden; die Rollen im Umgang mit den eingesetzten Fremdfirmen sollen hierbei beschrieben werden.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Einweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma vor Ort und der eingesetzten Fremdfirmenmitarbeiter in die Gefährdungen (werks-, betriebs- bzw. umgebungsbezogen). Die Einweisungen sind zu dokumentieren. Es wird empfohlen, hierzu einen Sicherheitspass für Fremdfirmen zu nutzen. Neben der Einweisung in mögliche Gefährdungen sind folgende Themen in der Einweisung zu vermitteln:

- Arbeitsfreigabesystem
- Verhalten in Notfällen
- Meldung von Unfällen und Beinahe-Ereignissen

Für Fremdfirmen, die nicht in Produktionsanlagen eingesetzt werden, kann eine weniger umfangreiche Einweisung erfolgen.

Bei der Zusammenarbeit mit Partnerfirmen ist es empfehlenswert, jeder Firma einen generellen Ansprechpartner zuzuweisen. Diese Ansprechpartner sollten in der Lage sein, sowohl fachliche als auch sicherheitsrelevante Fragen zu klären.

Um sicherzustellen, dass die Vorgaben eingehalten werden, sind in regelmäßigen Abständen Begehungen durchzuführen, bei denen die sichere und fachgerechte Arbeitsweise der Fremdfirmen beurteilt wird. Dies kann durch den Auftragsverantwortlichen, den Koordinator oder den Sponsor erfolgen. Ggf. sind Fachkräfte für Arbeitssicherheit hinzuzuziehen.

Führungskräfte des eigenen Unternehmens (Auftraggeber) und der Fremd- bzw. Partnerfirmen sollten auch regelmäßig an diesen Begehungen teilnehmen. Dies ist besonders wichtig bei Großprojekten oder großen Stillständen.

Ergebnisse aus den Begehungen sind zu dokumentieren und fließen in die Bewertung der Fremd- bzw. Partnerfirmen ein.

Um einen regelmäßigen Austausch mit Partnerfirmen zu gewährleisten, sollten Routineterminen genutzt werden. Zu diesen Terminen sollten, abhängig von der Anzahl, alle Partnerfirmen oder Partnerfirmen bestimmter Gewerke eingeladen werden. Mögliche Tagesordnungspunkte:

- Neue Initiativen im eigenen Unternehmen oder bei Partnerfirmen
- Unfallgeschehen und Lehren aus Unfällen
- Rundgespräch

Die Gespräche sollten in ausreichender Häufigkeit (monatlich) stattfinden, da eine Vertrauensbasis für eine offene Kommunikation wichtig ist. Im Rahmen dieser Veranstaltungen sollten auch Erfolge (Zeiten ohne schwere Unfälle) angesprochen und ggf. gewürdigt werden. Die Veranstaltungen sollten sich an Auftragsverantwortliche, Verantwortliche der Partnerfirmen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit richten. Mindestens einmal jährlich sollte eine Veranstaltung auf Ebene der Geschäftsführung stattfinden.

#### **4. Unternehmensspezifischer Fremdfirmenleitfaden und Fremdfirmenmanagement**

Der unternehmensspezifische Fremdfirmenleitfaden soll den Fremdfirmen helfen, die

Anforderungen des Unternehmens vorab zu verstehen und bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen. Das Fremdfirmenmanagement soll darin beschrieben und die wesentlichen Anforderungen sollen definiert werden, z. B.:

- einheitliche Regelungen, Kriterien und Vorgehensweise bei der Auswahl von Fremdfirmen,
- Arbeitsfreigabesystem,
- Regelmäßige Audits und Kontrollen von Fremdfirmen bzw. Fremdfirmenstützpunkten,
- Umfassende Bewertung (Qualität, Leistung, Termintreue, Aufmaß/Abrechnung, Kosten, Sicherheit ...),
- Regelmäßige Feedback-Gespräche und Informationsveranstaltungen.

Ein unternehmensspezifischer Leitfaden sollte min. folgende Themen abdecken:

- Sichere Durchführung der Arbeit. Dabei ist gesondert auf Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeit, Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit und die Bewertung nach Abschluss der Arbeit einzugehen
- Unfallmeldung, -untersuchung
- Umgang mit Verstößen

Alle genannten Themen sind unten stehend näher erläutert.

Beispiele unternehmensspezifischer Fremdfirmenleitfäden sind auf den Webseiten zahlreicher VCI-Mitgliedsunternehmen zu finden, u. a. bei folgenden Unternehmen:

- Merck KGaA, Lieferanteninformation für Vertragsfirmen, <http://www.merck.de/de/kontakt/Lieferanteninformation.html>
- Wacker Chemie AG, Sicherheitshandbuch für Partnerfirmen, [https://www.wacker.com/cms/media/documents/wacker\\_group/procurement/HB\\_16.pdf](https://www.wacker.com/cms/media/documents/wacker_group/procurement/HB_16.pdf)
- Celanese, Allgemeine Sicherheitsbestimmungen für Auftragnehmer, [https://www.industriepark-hoechst.com/media/standortportal/dokumente/der-industriepark-hoechst/sicherheitsrichtlinien\\_im\\_industriepark\\_anlagen/fremdfirmenleitfaden/08-01-09-fl\\_allgemeine-sicherheitsbestimmung.pdf](https://www.industriepark-hoechst.com/media/standortportal/dokumente/der-industriepark-hoechst/sicherheitsrichtlinien_im_industriepark_anlagen/fremdfirmenleitfaden/08-01-09-fl_allgemeine-sicherheitsbestimmung.pdf)

Die Liste stellt nur eine beispielhafte Auswahl dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## 5. Sichere Durchführung der Arbeit

Zur sicheren Durchführung der Arbeiten gehören neben der Einweisung und regelmä-

ßiger Begehung folgende Themen:

### 5.1. Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeit

Alle Tätigkeiten von Fremd- bzw. Partnerfirmen erfordern eine Freigabe durch den auftraggebenden Betrieb. Zur Erstellung der Freigabe sind die Gefährdungen zu ermitteln, die vom Betrieb bzw. von den durchzuführenden Arbeiten ausgehen können. Um auch die Gefährdungen durch die auszuführenden Arbeiten beurteilen zu können, sollte von den Verantwortlichen der Fremd- bzw. Partnerfirmen bzw. der Person, die die Arbeitsfreigabe entgegennimmt, im Sinne einer Gefährdungsbeurteilung eine Checkliste vor Arbeitsbeginn erstellt werden (analog Anhang 4 der DGUV-Information 215-830). Außerdem sollte zur besseren Koordination mehrerer Arbeiten die Benennung eines Sicherheitskoordinators gemäß BGV A1 §6 bestimmt werden<sup>7</sup>. Eine solche Benennung muss schriftlich erfolgen.

Sämtliche Gefährdungen und die zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen sind in der Arbeitsfreigabe zu beschreiben.

Bei Arbeiten mit hoher Gefährdung (z. B. Einsteigen in Behälter, Heißenarbeiten, Arbeiten mit Absturzgefahr) sind ggf. weitere Freigaben / Erlaubnisse erforderlich.

### 5.2. Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit

Um die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit zu überprüfen sind regelmäßige Begehungen durchzuführen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass alle an der Arbeit Beteiligten Kenntnisse der im Freigabeschein beschriebenen Gefährdungen und Sicherheitsmaßnahmen haben.

Nach Abschluss der Arbeit ist im Rahmen der Übergabe der Arbeitsstelle an den Betrieb darauf zu achten, dass Sauberkeit und Ordnung wieder hergestellt sind und von der Arbeitsstelle keine Gefahren mehr ausgehen.

## 6. Unfallmeldung, -untersuchung

Sämtliche Unfälle von Fremdfirmenmitarbeitern, die sich bei der Arbeitsausführung ereignen, sind zu melden. Die Meldewege sind im Fremdfirmenleitfaden zu beschreiben und vor Beginn der Arbeit zu schulen.

Die Unfallaufarbeitung erfolgt gemeinschaftlich mit der Fremdfirma. Hierbei ist darauf zu achten, dass auch die eigenen Abläufe kritisch hinterfragt werden.

Mit den Partnerfirmen sollten Lehren, die sich aus Unfällen ergeben, gegenseitig ausgetauscht werden.

---

<sup>7</sup> BGV A1 „Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention“ erhältlich unter <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/a1.pdf>

Neben den Kennzahlen für Unfälle eigener Mitarbeiter sind entsprechende Kennzahlen auch für Fremdfirmen zu erfassen.

Um das Unfallgeschehen positiv zu beeinflussen, sollte sich die Partnerfirma auch am Meldesystem für Beinahe-Unfälle beteiligen.

## 7. Umgang mit Verstößen

Im unternehmensspezifischen Fremdfirmenleitfaden ist zu beschreiben, wie mit Verstößen sowohl von Einzelpersonen als auch von Firmen umgegangen wird. Um sicherzustellen, dass Verstöße bzw. Beinahe-Ereignisse gemeldet werden, sollten diese Regelungen gegenseitig abgestimmt und gerecht sein.

Bei Verstößen durch Fremdfirmenmitarbeiter kann ein System mit gelben und roten Karten sinnvoll sein. Bei verhaltensbedingten Verstößen gegen Sicherheitsregeln kommt die gelbe Karte zum Einsatz (Verwarnung). Kommt es durch einen Verstoß zu einer eigenen Gefährdung oder zur Gefährdung eines anderen Mitarbeiters, kommt die rote Karte zum Einsatz (Verweis).

Erfolgen mehrfach Verstöße durch verschiedene Mitarbeiter der gleichen Firma, kann dieses System auch auf Firmen angewandt werden.

Ein weiteres Instrument sind Bonus-Malus-Regelungen. Hierbei kann eine Fremdfirma nach einem vorgegebenen Punktesystem zusätzlich Geld erhalten bzw. verlieren.

Sämtliche Verstöße sind zu dokumentieren und fließen in die jährliche Bewertung der Fremdfirmen ein.

## 8. Fremdfirmenbewertung

Die Leistung der Fremdfirmen ist in regelmäßigen Abständen (min. einmal jährlich) umfassend zu bewerten. Für Firmen, die im Rahmen von Projekten oder Stillständen eingesetzt werden, sollte diese Bewertung zeitnah nach Abschluss der Arbeiten erfolgen.

Es wird empfohlen, die Bewertung durch die Vergabe von Punkten durchzuführen. Geeignet ist z. B. der Fragebogen zur Bewertung von Fremdfirmen (Anhang 7) der DGUV Information 215-830 „Einsatz von Fremdfirmen im Rahmen von Werkverträgen“ (früher BGI 865)<sup>5</sup>.

In der Bewertung sind alle Faktoren (d. h. auch Qualität und Kosten) zu berücksichtigen. Die Bewertung in Bezug auf Arbeitssicherheit soll dabei auf folgenden Kriterien basieren:

- Unfallgeschehen

- Ergebnisse von Begehungen und Audits
- Teilnahme am Erfahrungsaustausch (z. B. Partnerfirmenforum)

## 9. Anhang 1: Entwurf des Fremdfirmenfragebogens

### Bewertungsschema:

Themenbereich	Anteil (in %) an Gesamtbewertung
Allgemeine Angaben zum Unternehmen	0
Führungsorganisation	10
SGU-Qualitätsorganisation	15
Zertifizierungen und Managementsystem	10
Schulung / Training	15
Einbindung der Mitarbeiter	15
Kommunikation	15
Unfallgeschehen	20

### ALLGEMEINE ANGABEN ZUM UNTERNEHMEN

#### 1. Angaben zum Unternehmen

- Name
- Datum Unternehmensgründung
- Rechtsform
- Handelsregisternummer und Eintragungsort
- Unternehmenssitz

#### 2. Angaben zu Unternehmensgruppe (falls zutreffend)

- Name
- Datum Unternehmensgründung
- Rechtsform
- Handelsregisternummer und Eintragungsort
- Unternehmenssitz

### 3. Ansprechpartner

- Geschäftsführer / Inhaber
- Technische Leitung
- Kaufmännische Leitung
- Qualitätswesen
- Arbeitssicherheit / Umweltschutz
- Niederlassungsleiter (falls zutreffend)
- Verantwortlicher Ansprechpartner vor Ort

### 4. Umsatz der letzten 3 Jahre

### 5. Mitarbeiterzahl der letzten 3 Jahre

### 6. Informationen zu Haftpflichtversicherung

### 7. Bei welcher Berufsgenossenschaft ist das Unternehmen versichert?

### 8. Arbeiten Sie mit Subunternehmen?

- Quote Subunternehmen / Eigenleistung
- Namen der Subunternehmen, die eingesetzt werden sollen

### 9. Arbeiten sie mit AÜG-Kräften

- Quote AÜG / Eigenleistung

## FÜHRUNGSORGANISATION

1. Führt das obere Management / die Geschäftsleitung Begehungen, Inspektionen oder Audits bzgl. sicherheitsgerechtem Arbeiten durch bzw. nimmt daran teil?  
Wenn ja, wie oft?
2. Wird die Sicherheits-, Umweltschutz und Gesundheitsschutzleistung regelmäßig durch das obere Management / die Geschäftsleitung bewertet?  
Wenn ja, wie oft?
3. Haben das obere Management / die Geschäftsleitung und die Linienfunktionen (Projektleiter, Auftragsverantwortlicher, Vorarbeiter, usw.) an einen Sicherheitstraining für Führungskräfte teilgenommen?
4. Gewährleistet ihr Unternehmen ein Minimum-Verhältnis zwischen Vorarbeiter und Mitarbeiter und ist dies eindeutig festgelegt? (Beispiel: 1 Vorarbeiter auf 10

Handwerker; 1:10)

5. Führen die Linienfunktionen (Projektleiter, Auftragsverantwortliche, Vorarbeiter, usw.) eigene Begehungen oder Inspektionen durch?
6. Ist das Thema "Sicherheit und Gesundheitsschutz" Teil der Mitarbeiterbeurteilung und der Mitarbeitergespräche?

## SGU-QUALITÄTSORGANISATION

1. Anzahl der Sicherheitsfachkräfte im Unternehmen
2. Erfolgt die Betreuung durch eigene Sicherheitsfachkräfte oder durch externe oder findet das Unternehmermodell Anwendung?
3. Anzahl der Stunden für Betreuung durch Sicherheitsfachkräfte
4. Verfügen Sie über eine arbeitsmedizinische Vorsorge und Betreuung gemäß §1 des Arbeitssicherheitsgesetzes?
5. Anzahl Sicherheitsbeauftragte gemäß §22 SGB VII und §20 BGV A1 im gesamten Unternehmen.
6. Anzahl Sicherheitsbeauftragte gemäß §22 SGB VII und §20 BGV A1 vor Ort
7. Anzahl ausgebildeter Ersthelfer gemäß § BGV A1 im gesamten Unternehmen
8. Anzahl ausgebildeter Ersthelfer gemäß § BGV A1 vor Ort
9. Weitere Fachkräfte:
10. Gibt es ein Organigramm, das die oben beschriebenen Funktionen abbildet?

## ZERTIFIZIERUNGEN UND MANAGEMENTSYSTEM

1. Hat ihr Unternehmen ein dokumentiertes und implementiertes SGU Managementsystem?
2. Ist ihr Unternehmen zertifiziert nach (Zertifikate beifügen)
  - ISO 9001
  - ISO 14001
  - OSHAS 18001
  - SCC
  - Zertifikate von Berufsgenossenschaften (z. B. BG RCI)

- Andere ....
  
- 3. Gibt es ein schriftliches Bekenntnis zur SGU?
  
- 4. Welche gewerkespezifischen Qualifikationen gibt es?
  - WHG § 19
  - DVGW
  - Eignungsnachweise zum Schweißen im bauaufsichtlichen Bereich
  - Verfahrensprüfungen für Schweißverbindungen, Schweißerprüfungen
  - Sachkundenachweise  
(z.B. TRGS: Asbest, Arbeiten in kontaminierten Bereichen BGR 128,  
BaustellV: Geeigneter Koordinator nach RAB 30)
  - 
  - 
  -

## SCHULUNG / TRAINING

1. Führt ihr Unternehmen regelmäßige SGU-Schulungen / Unterweisungen durch?
2. Haben Sie eine Schulungsmatrix, welche die benötigten SGU Schulungsanforderungen für jede Funktion / Job beinhaltet?
3. Haben Sie ein Programm, wie Sie neue / unerfahrene Mitarbeiter (< 6 Monate in ihrer Organisation oder als Auszubildender) in Schulungen einbinden?
4. Wie erfolgt die Einweisung für neue Mitarbeiter durch, bevor Sie vor Ort eingesetzt werden?
5. Werden Schulungsnachweise erstellt und aufbewahrt, sind diese sowohl zentral als auch für jeden einzelnen Mitarbeiter verfügbar
6. Wird die Wirksamkeit der Schulungen durch eine Verifikation überprüft (Schriftlicher Test, Mündlicher Test, Beobachtungen, Diskussionen, andere), um die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen?
7. Hat ihr Unternehmen ein verhaltensbasiertes Gefahrenerkennungsprogramm etabliert?
8. Verfügen die "Trainer", über die benötigten Kenntnisse, Erfahrung und Schulung, um die SGU Schulungen durchführen zu können?

9. Wird in ihrem Unternehmen auch das Berichtswesen für SGU Ereignisse, z.B. wie Unfälle berichtet werden geschult?
10. Werden die Themen "Gefahrenwahrnehmung / -erkennung" sowie "persönliches sicheres Verhalten" geschult?

## EINBINDUNG DER MITARBEITER

1. Werden Mitarbeiter bei Gefährdungsbeurteilungen, Sicherheitschecks vor Arbeitsbeginn oder bei Arbeitsfreigaben aktiv eingebunden und geben Rückmeldungen?
2. Werden Mitarbeiter bei Begehungen, Inspektionen oder Audits eingebunden?
3. Sind die Mitarbeiter verpflichtet, an Sicherheitsveranstaltungen z.B. Schulungen, Trainings teilzunehmen?
4. Gibt es in ihrem Unternehmen einen Arbeitsschutzausschuss und ggf. weitere Ausschüsse?
5. Werden alle Mitarbeiter über die Ergebnisse der Arbeitsschutzausschusssitzungen informiert?
6. Sind die Mitarbeiter aktiv involviert in das Melden von unsicheren Bedingungen, gefährlichen Situationen und Beinahe-Unfällen?

## KOMMUNIKATION (BEWERTUNG MIT PUNKTESYSTEM)

1. Wird in Ihrem Unternehmen regelmäßig über die gesamte Sicherheitsleistungen zu allen Mitarbeitern kommuniziert?
2. Werden Maßnahmen aus Unfallaufarbeitungen, Begehungen/Inspektionen, Audits oder Gefahrenbeobachtungen in der Organisation kommuniziert?
3. Werden die Protokolle aus den Arbeitsschutzausschusssitzungen veröffentlicht und diskutiert?

## UNFALLGESCHEHEN

### (Bewertung mit Punktesystem / Angaben jeweils für die letzten 3 Jahre)

1. Anzahl tödlicher Arbeitsunfälle
2. Anzahl meldepflichtiger Unfälle (BG)

3. Anzahl Unfälle mit mehr als 1 Ausfalltag („Lost Time Injury“)
4. Anzahl Unfälle, die ärztliche Versorgung notwendig machte („Medical Treatment Case“)\*
5. Anzahl Unfälle, die zu zeitlich begrenzter reduzierter Arbeitsfähigkeit führte („Restricted Work Cases“)\*
6. Anzahl der Mitarbeiter
7. Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden
8. Wird die Anzahl Erster-Hilfe-Fälle in Ihrem Unternehmen erfasst und werden die Fälle dokumentiert?
9. Werden Beinahe-Ereignisse in Ihrem Unternehmen erfasst und werden die Fälle dokumentiert und ausgewertet?

Anmerkung:

Mit \* markierte Fragen werden nicht zur Bewertung genutzt.